

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 37.

Jahrgang 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1161. 1170. Das zu Berlin am 5. September 1893 ausgegebene 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:
Nr. 2127. Bekanntmachung, betreffend den zweiten Nachtrag zu der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 25. August 1893.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1162. 1173.

Statut

für die Wassergenossenschaft der oberen Ifsel zu Wesel im Kreise Rees.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Ueberschwemmungsgebiete der oberen Ifsel (von der Bärtschleuse aufwärts bis zur rheinisch-westfälischen Grenze) angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Brünen, Drevenad, Weselerwald und Dämmerwald werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe der Meliorationspläne des Meliorations-Bauinspektors Graf und des Regierungs-Bau-meisters Thoholte vom 3. November 1890 und 10. August 1892 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist in der Uebersichtskarte des Entwurfes vom 3. November 1890 dargestellt, daselbst mit einer grünen Begrenzungslinie umgeben und in rother Farbe angelegt, sowie bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen der Meliorationspläne, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1893.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Regelung der oberen Ifsel“ und hat ihren Sitz in Wesel.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel im Tagelohn ausgeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschafts'asten beizutragen haben, richtet sich nach dem, für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Betrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch sechs vom Vorstande gewählte Sachverständige

unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt.

Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniss der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniss für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen, oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismässig zu vertheilen.

Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach den Meliorationsplänen in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse nicht gütlich mit dem Vorsteher verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige

Genosse mindestens eine Stimme, im Uebrigen richtet sich das Stimmenverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten und zwar in der Weise, daß für je einen Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß vom Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
 - b) einem stellvertretenden Vorsteher,
 - c) sechs Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.
- Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Zum Vorsteher und stellvertretenden Vorsteher sind auch Persönlichkeiten, welche der Genossenschaft nicht angehören, wählbar.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlverhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-

versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgestellten Meliorationsplänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

f) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf 5 Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
3. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstutdregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat. Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle 5 Jahre, durch den Vorsteher zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortszübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung des ordentlichen Gerichts. Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzulegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt und aus zwei Beisitzern.

Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erfahmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Genossenschaft zur Regelung der oberen Isfel zu Wesel“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf und das Kreisblatt zu Wesel aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschlusse erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und

82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hierdurch genehmigt.
Berlin, den 29. August 1893. I. 13659.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Beher.

1163. 1180. Die am 1. Oktober 1893 fälligen Zinscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hier selbst, — bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Auch werden die am 1. Oktober 1893 fälligen Zinscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. M. ab eingelöst.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. September und 8. Oktober erfolgt; die Haarzahung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 25. September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Oktober beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werttages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pf. franko zu beziehen sind.

Berlin, den 2. September 1893. I. 1886.
Hauptverwaltung der Staatsschulden: Merleker.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1164. 1171. Polizeiliche Vorschrift.

Nachdem in der Gemarkung Muffendorf (Bürgermeisterei Godesberg, Landkreis Bonn) das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund der §§. 1 und 7 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, vom 27. Februar 1878 (Ges. S. S. 129) behufs Verhütung der Verschleppung der Reblaus für den Gesamtbereich

der Gemarkung Muffendorf und Lannesdorf Folgendes an:

1. Die Ausführung von Reben und Rebsteißen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebbältern — als Verpackungsmaterial oder sonst — von gebrauchten Rebspfählen oder Rebstützen aus dem Gesamtbereich der Gemarkungen Muffendorf und Lannesdorf ist verboten.

2. Die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus dem Gesamtbereich der Gemarkungen Muffendorf und Lannesdorf ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse nicht in Rebbältern verpackt sind und wenn

- die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
- die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen,
- die Trestern in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Coblenz, den 28. August 1893. 11283. II.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

1165. 1172. Polizeiliche Vorschrift.

Nachdem in den Gemarkungen Oberheimbach und Oberdiebach, Kreis St. Goar, das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund der §§. 1 und 7 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, vom 27. Februar 1878 (Ges. S. S. 129) behufs Verhütung der Verschleppung der Reblaus für den Gesamtbereich der Gemarkungen Oberheimbach, Niederheimbach und Oberdiebach Folgendes an:

1. Die Ausführung von Reben und Rebsteißen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebbältern — als Verpackungsmaterial oder sonst — von gebrauchten Rebspfählen oder Rebstützen aus dem Gesamtbereich der Gemarkungen Oberheimbach, Niederheimbach und Oberdiebach ist verboten.

2. Die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus dem Gesamtbereich der Gemarkungen Oberheimbach, Niederheimbach und Oberdiebach ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse nicht in Rebbältern verpackt sind und wenn

- die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
- die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen,
- die Trestern in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.

3. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Coblenz, den 28. August 1893. 11283. II.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

1166. 1169. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittels Erlasses vom 18. Mai d. J. Nr. 7118 dem Vorstände der katholischen Kirchengemeinde zu Odenthal im Kreise Mülheim a./Rhein die Erlaubniß erteilt hat, behufs Aufbringung der Mittel zum Erweiterungsbau der katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Köln, Aachen und Düsseldorf bis Ende April 1894 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind die nachgenannten Pfarreingeseßenen beauftragt worden: Frielingsdorf, Johann, Müller zu Clafmühle, Wermelskirchen, Carl, Ackerer zu Kram, Sidmann, Val., Sattler zu Odenthal, Arnold, Tagelöhner zu Stein, André, Peter, pens. Eisenbahnbeamter zu Altenberg, Hölzer, Peter, Ackerer zu Reschen, Neu, Anton, Ackerer zu Bömberg, Weyer, Wilhelm, Ackerer zu Muß, Balder, Conrad, Ackerer zu Boiswinkel, Cramer, Anton, Ackerer zu Lanzmich, Kuhl, Anton,

Ackerer zu Osenau, Steffens, Peter, Ackerer zu Kochshof, Esser, Heinrich, Ackerer zu Straßen.

Düsseldorf, den 8. September 1893. P. II. 1278.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

1167. 1178. Durch Erlaß vom 15. December v. J. (Nr. 9532 E. O.) hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Neubau eines Pfarrhauses in der evangelischen Gemeinde Dill im Regierungsbezirke Coblenz genehmigt.

Das königliche Konsistorium zu Coblenz hat den Termin zur Abhaltung dieser Kollekte auf den 16. Sonntag post trinitatis, den 17. September d. J. s. festgesetzt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die königlichen Steuerkassen unseres Bezirks hierdurch an, die aufkommenden Erträge behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 10. September 1893. II. B. 2729.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: Frhr. von der Rede.

1168. 1190.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 36. Jahreswoche vom 3./9. bis 9./9.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Cholera.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	5	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	4	1	11	5	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	2	10	—	1	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	2	1	—	
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	5	—	—	
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	9	1	9	4	—	—	
Essen (Land)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	9	—	27	6	3	1	
do. (Stadt)	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	2	—	10	4	—	—	
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gladbach (Land)	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
Kempen . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2	
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	
Mettmann . . .	—	—	—	—	4	—	1	—	1	1	—	—	28	—	24	—	—	
Moers . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	22	6	1	
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	14	3	—	—	
Ruhrort . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	1	10	7	—	—	
Solingen . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	8	4	—	—	—	16	3	—	—	
Summe	5	—	1	—	24	1	2	—	10	7	6	2	65	5	225	48	8	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 14. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: v. Terpiß.

1170. 1182. Der Lehrerin und Schulvorsteherin Ottilie Neumann ist die Erlaubniß erteilt, zu Düsseldorf eine mit dem Pensionate der Frau Pastor Greeven zu verbindende gehobene Mädchenschule zu errichten und zu leiten.

Düsseldorf, den 9. September 1893. II. A. II. 6309. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: Hildebrandt.

1171. 1175. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 20. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 339) bringe ich

1172. 1177. In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 2. Juli 1891 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rothfranker Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz, sowie des §. 9 des Reglements vom 18. Januar 1893 zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, bringe ich die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Entschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 zur öffentlichen Kenntniß:

hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Zeitpunkt des Inkrafttretens der durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai d. J. genehmigten Theilung der Landbürgermeisterei Haan und der damit verbundenen Grenzveränderung der Gemeinden Haan, Obgruiten, Gruiten und Bohwinkel, sowie der Neubildung der Bürgermeisterei Gruiten auf den 1. April 1894 festgesetzt habe.

Düsseldorf, den 10. September 1893. I. II. B. 5065. Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

		Entschädigungsfonds			
		für Pferde u. f. w.		für Rindvieh	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
A. Einnahme.					
1.	Bestand aus 1891/92	—	—	—	—
2.	Nachträgliche Einnahmen	49	41	52	29
3.	Zinsen der als Reservefonds angelegten Bestände	3 893	15	18 927	54
4.	Abgaben der Viehbesitzer (für Pferde 30 Pf., für Rindvieh 5 Pf.)	44 887	50	50 887	56
Summe der Einnahme		48 830	06	69 867	39
B. Ausgabe.					
1.	Vorschuß aus dem Vorjahre	—	—	14 464	12
2.	10% Verwaltungs- und Hebegebühren von der Einnahme unter 4	4 488	75	5 089	73
3.	5% Verwaltungskosten für die Centralverwaltung von den Zinsen des Reservefonds und den nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben	2 214	59	3 236	27
4.	Druckkosten für Formulare und Sonstiges	161	38	161	37
5.	Entschädigungen für Roth- bezw. Lungenseuche	16 563	75	872	—
6.	„ „ Milzbrand	8 183	50	46 634	78
7.	Kosten der Schätzung der an Milzbrand gefallenen Thiere	60	80	1 017	60
8.	Zur rentbaren Anlegung	17 157	29	—	—
Summe der Ausgabe		48 830	06	71 475	87
Die Einnahme beträgt		48 830	06	69 867	39
„ Ausgabe „		48 830	06	71 475	87
mithin Vorschuß		—	—	1 608	48
Als Reservefonds sind vorhanden:		168 921	49	696 376	96

Die getödteten bezw. gefallenen Thiere und die für dieselben gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

Regierungsbezirk	Zahl der getödteten bezw. gefallenen Pferde		Betrag der gezahlten Entschädigungen für				Zahl der getödteten bezw. gefallenen Rinder		Betrag der gezahlten Entschädigungen für				
	Roth	Milzbrand	Roth		Milzbrand		Lungen-seuche	Milz-brand	Lungen-seuche		Milzbrand		
			Mt.	Pf.	Mt.	Pf.			Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	
Aachen	1	1	900	—	675	—	—	41	—	—	—	7 784	14
Coblenz	—	10	—	—	3 702	25	—	10	—	—	—	1 458	13
Röln	—	4	—	—	2 193	75	—	55	—	—	—	12 279	—
Düsseldorf	9	1	3 795	—	787	50	4	93	872	—	—	18 767	91
Trier	26	2	11 868	75	825	—	—	35	—	—	—	6 345	60
Summe	36	18	16 563	75	8 183	50	4	234	872	—	—	46 634	78

Düsseldorf, den 5. September 1893. J.-Nr. 2431. I. Der Landesdirektor der Rheinprovinz. J. B.: Adams.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1173. 1176. Auf Antrag der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königl. Regierungs-Präsident hieselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses Erste Abtheilung hieselbst vom 12. April 1892 als zur Anlage der Eisenbahn Remscheid-Solingen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Remscheid belegene Grundflächen angeordnet:

Nr. des Verm.-Regist.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	□Mtr.	Flur	Nr.		
222	1	60	4	409	Firma Jos. Krumm	Bruch.
223	7	—	4	2050/389		
224	21	80	4	2051/388		
234	9	10	4	2580/396		
235	19	88	4	2581/405 2c.	Wittve Karl vom Busch und Kinder	Schüttendelle.
223a	4	80	4	2205/387		
224a	1	—	4	2089/388		
292	—	75	4	1074/20		
293	8	80	4	1110/20		
294	5	05	4	1575/62		
297	6	78	4	1576/62		
225	11	25	4	390		
226	10	41	4	391		
230	4	—	4	394		
232	—	60		Weg		
233	—	10	4	406	Cheleute Otto Wiedenhoff Schlittschuhhölzer Karl Ackermann Cheleute Feilenschmied Richard Pleiß Wittve Joh. Gottl. Gumm und Kinder Cheleute Kleinschmied Ewald Schnell Cheleute Lagerarbeiter Gotthard Winchenbach Cheleute Kleinschmied Wilhelm Becker	do. do. Remscheid. do. do. Bruch. do.
227	18	35	4	2052/392		
229	4	60	4	1738/392		
231	20	93	4	2579/395		
236	—	10	4	1268/417. 418		
237	—	35	4	420		
238	5	02	4	423		
239	2	45	4	422		
240	1	80	4	421		
242	7	—	4	1240/426		
247	31	42	4	1895/427		
241	—	20	4	419	Wittve Kaufmann Otto Krumm	Remscheid.
243	2	10	4	2582/404		
244	—	72		Weg	Cheleute Richard Klein	do.
253	6	10	4	2138/288		
248	1	35		Weg	Firma A. von der Nahmer	do.
246	3	30	4	290		
250	2	40	4	2137/288		
254	—	28	4	2136/288		
255	6	50	4	2135/288	Wittve Mathilde Ehlig und Kinder und Fabrikarbeiter Ernst Kipp	Remscheid und Stachelhausen.
258	—	70	5	964/169		
261	2	65	5	1393/167	Wittve Beitelshorn Heinrich Müller und Kinder	Remscheid.
266	2	40	5	1523/167		
259	—	30	5	1268/169	Wittve Kleinschmied Wilhelm Wingenroth und Kinder	do.
260	2	70	5	1395/168		
262	9	20	5	1396/168	Firma Josua Koch Söhne	do.
263	5	75	5	1557/167		
264	—	95	5	1265/167	Cheleute Spezereihändler Friedrich Bartholomai und Kinder Karoline Wiegend, verw. Fleischmann jetzt Chefrau Brungs und Kinder I. Ehe	do. do.
267	9	10	5	1369/166		
268	3	15	5	1368/166	Kaufmann Joh. Peter Müller	do.
269	4	15	5	1370/165.166		

Nr. des Verm. Regist.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	□Mtr.	Flur.	Nr.		
270	2	—	5	177	Eheleute Branntweimbrenner Hermann Franzen	Kemscheid
271	4	65	5	176	Wirthin Wittwe Christian Petermann	do.
271a	—	30	5	1264/157	Eheleute Feilenhauer Johann Weppler	do.
273	21	20	5	1477/179	Erben Sieper	do.
284	9	25	5	102/VII.51		
274	1	10	5	1101/179	Eheleute Wirth Hermann Holzapfel	do.
275	—	30	5	1100/179		
276	6	30	5	835/179		
277	39	15	5	836/179		
279	4	05	5	837/117	Erben Joh. Schaller	New-York und Berlin.
280	2	05	5	1451/116		
281	3	10	5	936/115		
282	17	30	5	669/102	Eheleute Fabrikarbeiter Aug. Kämper	Kemscheid.
283	—	90	5	668/102		
285	15	35	5	660/24	Erben Kothaus	do.
286	6	—	5	1326/25	Eheleute Kleinschmied Karl Busch	do.
287	6	90	5	1374/26	Eheleute Ackerer Wilhelm Kirchmann	do.
288	2	20	5	23	Eheleute Fabrikant August Fbach	do.
290	14	15	5	1299/28		
289	10	15	5	27	Wittve Lohgerber Gustav Busch und Kinder	do.
295	—	10	5	1297/64	Eheleute Karl Dippel	do.
296	—	85	5	1062/63	Eheleute Schleifer Gustav Picard	do.
298	1	—	5	1412/63	Eheleute Schreiner Heinrich Kuhl	do.
299	1	15	5	1555/63	Bader Albert Schroeder jr.	do.
302	—	80	5	979/33	Eheleute Rangenschmied Johann Studardt	do.
303	2	05	5	1459/33	Eheleute Plakmeister Nicolaus Stoffel	do.
304	4	20	5	1114/33	Eheleute Fabrikarbeiter Peter Beckshulte	do.
305	—	55	5	1330/33	Eheleute Kleidermacher Heinrich Haumann	do.
306	2	50	5	1137/3	Eheleute Bohrschmied Karl Siefert	do.
307	21	65	5	1291/3	Eheleute Fuhrmann Eduard Hackenberg	do.
308	5	30	3	4349/592	Eheleute Kleinschmied Wilhelm Wüllenweber	do.
309	7	65	3	4350/592	Eheleute Gärtner Ernst Friedr. Wilh. Homburg	do.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf:

Mittwoch, den 20. September 1893, Vormittags 10¹/₂ Uhr, bezüglich der Parzellen von Nr. 222 bis 236,

Mittwoch, den 20. September 1893, Vormittags 11¹/₂ Uhr, bezüglich der Parzellen von Nr. 237 bis 259,

Samstag, den 23. September 1893, Vormittags 10¹/₂ Uhr, bezüglich der Parzellen von Nr. 260 bis 282,

Samstag, den 23. September 1893, Vormittags 11¹/₂ Uhr, bezüglich der Parzellen von Nr. 283 bis 309 im Rathhause zu Kemscheid.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. September 1893.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungsrath.

1174. 1168. Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt: a) für die Grundstücke Flur 5, Nr. 1382/268, 2080/261, 2079/261 (früher 1382/268, 1383/261) der Gemeinde Dülken Stadt; b) für die Grundstücke Flur 3, Nr. 995/572, (Theil aus 970/562 und 966/572) Flur 2, Nr. 1180/529, 1152/466, 250, 252, 802/509, 1193/511, 1033/152 der Gemeinde Burgwaldniel.
Dülken, den 8. September 1893. Gen. I. 65.
Königliches Amtsgericht.

1175. 1181. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirk Gerresheim gehörende Katastergemeinde Gerresheim erfolgt ist und zwar:

A. für alle Grundstücke, welche von Amtswegen aufzunehmen sind, mit Ausnahme von:

Flur 15 Nr. 216 (Eigenthümer nach dem Kataster: St. Sebastianus Schützenverein zu Gerresheim);

Flur 15 Nr. 431/277 (Eigenthümer nach dem Kataster: George und Elijah Wschworth zu Manchester);

Flur 14 Nr. 676/126, 680/126, 675/125 (Eigenthümer nach dem Kataster: Wittwe Wilhelm Grillo, Katharina geb. Kolkmann in Düsseldorf);

Flur 16 Nr. 1083/393 (Eigenthümer nach dem Kataster: Gerresheimer Glashütte);

B. für die folgenden nach §. 42 der Gesetze vom 12. April 1888 und vom 14. Juli 1893 einen Antrag der Eigenthümer voraussetzenden Grundstücke:

1. Flur 16 Nr. 823/80, 79 (Eigenthümer: Provinzialverband der Rheinprovinz).

2. Flur 14 Nr. 8, 196/9, 243/11, 347/19, 345/20, 21, 346/22, 23, 24, 25, 26, 301/55, 535/56, 543/56, 291/56, 292/56, 599/56, 600/56, 601/56, 602/56, 141/57.58, 59, 60, 61, 62, 63, 539/64, 65, 542/66, 360/67, 541/70, 477/92, 533/94, 97, 107, 327/111, 332/112, 339/112, 167/114, 553/121, 554/121, 558/121, 559/121, 122, 555/123, 556/123, 557/123, 184/124, 560/125, 674/125, 673/126, Flur 15 Nr. 35, 141, 196, 390/204, 208, 215, 219, 389/238, 303, 323, 329, 325, 331, 342, 345, 347, 348, 349, 354 (Eigenthümer Bergischer Schulfonds).

3. Flur 14 Nr. 10, 219/92,

Flur 15 Nr. 55, 161, 255, 324,

Flur 16 Nr. 617/94, 1026/94, 728/129, 729/129, 730/129, 731/129, 870/129, 131, 132, 133, 135, 150, 732/166, 167, 809/240, 274, 457/392, 459/394a, 460/394a, 452/395, 453/395, 454/397, 417, 418 (Eigenthümer: Katholische Kirche Gerresheim).

4. Flur 14 Nr. 276/92, 277/92, 534/94, 361/105 (Eigenthümer: Evangelische Kirche Gerresheim).

5. Flur 14 Nr. 362/105, 711/113,

Flur 15 Nr. 365/1, 153, 155, 212,

Flur 16 Nr. 525/36, 853/56, 466/61, 469/61, 470/61, 446/62, 464/62, 63, 99, 100, 134, 139, 723/145, 774/227, 773/231, 795/243, 1127/243, 1128/271, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 400 (Eigenthümer: Gemeinde Gerresheim).

6. Flur 14 Nr. 315/37pp., 313a/39, 325a/56, 582/56pp., 583/56pp., 584/56pp., 669/64, 670/64pp., 671/64pp., 581/72pp., 229/79, 667/79.80, 668/79.80, 318/88, 319/88, 328/111, 589/111pp., 333/112, 338/112, 340/112, 590/112pp., 576/113, 580/113pp., 659/117, 660/117, 661/117, 611/120, 603/121, 604/121,

605/121pp., 573/126pp., 634/0.126, 608/138, 609/138, 561/125 (Eigenthümer: Königlich Preussischer Eisenbahnfiskus Elberfeld).

7. Flur 16 Nr. 544/62, 1034/76, 808/242, 807/245 (Eigenthümer: Gemeinde Gerresheim-Ludenberg-Morp-Bennhausen).

8. Flur 15 Nr. 472/0.82, 513/282, 444/283, 510/283, 511/283, 512/283, 515/0.283, 441/285, 445/283 (Eigenthümer: Königlich Preussischer Eisenbahnfiskus Köln).

9. Flur 16 Nr. 613/1, 5 (Eigenthümer: Stadt Düsseldorf).

10. Flur 16 Nr. 443/62, 762/184, 770/187 (Eigenthümer: Israelitische Gemeinde Gerresheim).

Gerresheim, den 11. September 1893.

II. 11.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

1176. 1165. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 27. Juli 1893 ist über die Abwesenheit des Heinrich Lamberg aus Arsbek ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 1. September 1893. N. 7328.

Der Oberstaatsanwalt. J. B. gez.: Richard.

1177. 1166. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 3. August 1893 ist über die Abwesenheit des Carl Bartholomäus Lapp aus Brand ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 1. September 1893. N. 7329.

Der Oberstaatsanwalt. J. B. gez.: Richard.

1178. 1167. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 16. Oktober d. J. festgesetzt und der Herr Landgerichtsrath Voerbros zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 5. September 1893. Pr. I. 56.

Königliches Landgericht.

1179. 117. Seepolizeiverordnung betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns u. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Die Schießübungen des Artillerie-Schulsschiffes im Jahre 1893 mit dem Revolvergewehr, dem Abkornmlauf, der Rev.-R. und Schnellladekanonen auf der Jade von einem der Tender des genannten Schiffes bezw. vom Torpedoboot oder einer Dampfspiessaffe, finden in der zweiten Hälfte des Monats Februar und den Monaten März bis November statt. Mit diesen Übungen sind Nachübungen verbunden, welche am Schlusse jeder Schießübung in den Monaten April bis November von Dunkelwerden bis 2h Nachts abgehalten werden. Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der Jade, westlich vom Jappen Sand resp. auf der Hooftel Platte verankert. Die Übungsfläche umfaßt das Bareler Tief und liegt zwischen den Peilungen Arngast W. S. W. und Tonne 23 O. und W. resp. Hooftel Platte, wo die Schußrichtung von Norden über Osten nach Süden östlich von den schwarzen Tonnen geht.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheibe und dadurch, daß der schießende Tender bezw. das Fahrzeug, welche an den Scheiben auf und abdampfen, im Mast eine rothe Flagge führen. Bei den Nachtschießübungen be-

nugt der schießende Tender während der Dauer der Uebungen unausgesetzt den Scheinwerfer und führt im Topp 2 rothe Laternen. Das Fahrwasser westlich vom schießenden Tender bezw. Fahrzeug im Bareler Tief und der Hooßiel Platte ist für den Verkehr frei.

Die Schießübung vom Tender „Hay“ und S. M. Artillerieschulschiff „Mars“ bezw. „Carola“ mit Schiffsgeschützen und Schnelllade-Kanonen auf der Jade findet in den Monaten März bis November statt.

Vom Tender „Hay“ wird gegen Scheiben geschossen, welche auf der Insel Holzwarden (nordwestlicher Theil der Oberrahn'schen Felder) in der Jade erbaut sind. Die Schußrichtung ist SO. und OSO. mw. Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, die Baten und durch den in der Nähe verankerten Scheibenprahm. Das Fahrwasser westlich und nördlich vom schießenden Tender ist für den Verkehr frei.

Von S. M. S. „Mars“ bezw. „Carola“ und den Tendern wird gegen Scheiben geschossen, welche in der Jade auf dem neuen Brack stehen bezw. zwischen Tonne 10, 12, M und N verankert sind, bezw. zwischen Tonne 10 und 12 geschleppt werden. Die Uebungsfläche für das Schießen nach festen Scheiben ist begrenzt durch die Peilung Schillig Leuchtturm W. mw. und Minsener Old Dg-Begde Tonne WNW. mw.; für die Schießübungen nach verankerten und geschleppten Scheiben durch die Peilung Minsener Sand Feuerschiff O. mw. und Tonne OSO. mw.

Das ganze Uebungsgebiet kennzeichnet sich durch die auf dem Watt stehenden Scheiben und Baken, durch die Anwesenheit des Artillerieschulschiffs, der Tender, des Scheibenprahms und durch die verankerten bezw. geschleppten Scheiben. An den Tagen, an welchen allein nach den festen Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser östlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen allein nach verankerten und Schlepptscheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser westlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen gleichzeitig sowohl nach den festen, als auch nach den verankerten sowie den geschleppten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser zwischen den beiden schießenden Schiffen für den Verkehr frei.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichs-Gesetz-Blatt Fol. 105 Nr. 1497 das Passiren, Kreuzen, Ankern u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schießgebiet während der Dauer des täglichen Schießens, welche durch das Setzen einer rothen Flagge an dem Mast des die Uebung abhaltenden Schiffes oder Fahrzeuges kenntlich gemacht wird, bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

An Stelle besonderer Polizeiboote ist der schießende Tender oder das Artillerieschulschiff oder dessen Fahrzeuge zur Durchführung des erlassenen Verbotes bestimmt

und ist den Anordnungen dieser unbedingt Folge zu geben. Auch sind die vom Tender, dem Artillerieschulschiffe oder von der Küste durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Da nach der östlichen Seite des Fahrwassers hin scharf geladene Granaten verfeuert werden, und hierbei sogenannte Blindgänger nicht ausgeschlossen sind, so wird das Aufsuchen von Geschossen auf den östlichen Bänken des Schießgebietes hiermit überhaupt verboten. Auf den westlichen Bänken dagegen ist das Aufsuchen von Geschossen erlaubt, jedoch erst dann, wenn das Artillerie-Schulschiff mit allen seinen Fahrzeugen (Tender, Scheibenprahm) das Schießgebiet verlassen hat.

Die gefundenen Geschosse sind an das Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven gegen Empfang des bestimmungsmäßigen Findelohnes, abzuliefern, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach §. 291 Theil II des Reichs-Straf-Gesetzbuches die widerrechtliche Aneignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Munition mit Gefängniß bis zu einem Jahr, oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird.

Wilhelmshaven, den 19. Januar 1893

Valois, Vize-Admiral und Stationschef.

Personal-Nachrichten.

1180. 1183. Dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule Dr. phil. Wilhelm Buchner zu Crefeld ist aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand am 1. Oktober d. J. der Rothe Adlerorden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

1181. 1184. Der Stadtssekretär Corneli in Emmerich ist seitens des Herrn Oberpräsidenten zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Emmerich umfassenden Standesamtsbezirktes ernannt worden. Gleichzeitig ist der p. Corneli mit Genehmigung des Oberpräsidenten seitens des Bürgermeisters zu Emmerich zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Emmerich ernannt worden. Die Ernennung des Polizeisekretärs Czetztrik zum stellvertretenden Standesbeamten der genannten Bezirke ist widerrufen worden.

1182. 1185. Dem Apotheker Wilhelm Bütger zu Düsseldorf ist die Konzession zur Errichtung einer vierzehnten Apotheke an der Hermanns- und Ackerstraßen-Ecke daselbst und dem Krankenwärter Valentin Lang zu Mülheim a. d. Ruhr zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heilbiener erteilt worden.

1183. 1187. Der Stationsvorsteher I. Klasse Wilms zu Oberhausen ist zum 1. Oktober d. J. nach Neuwied (nicht Hamm) versetzt.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 165, 166, und 167.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.